VERORDNUNGSBLATT
FÜR DAS GENERALGOUVERNEMENT

1944	Ausgegeben zu Krakau, den 31. Oktober 1944	47

Inhalt

Fünfte Anordnung

über den Aufbau der Zollverwaltung des Generalgouvernements.

Vom 10. Oktober 1944.

Auf Grund des § 2 Abs. 6 der Zollverordnung für das Generalgouvernement vom 16. Januar 1942 (VBlGG. S. 370) wird angeordnet:

§ 1

Die Zollfahndungsstelle Warschau wird nach Radom verlegt. Sie erhält die Bezeichnung „Zollfahndungsstelle Radom“ und hat ihren vorläufigen Sitz in Petrikau.

§ 2

Der Bezirk der Zollfahndungsstelle Radom umfaßt das Gebiet der bisherigen Zollfahndungsstelle Warschau und vom Gebiet des Distrikts Radom

1. die Stadthauptmannschaften Radom und Tschenstochau,
2. die Kreishauptmannschaften Konskie, Petrikau, Radom, Radomsko, Starachowice und Tomaszow-Mazowiecki.

§ 3

Der Bezirk der Zollfahndungsstelle Krakau umfaßt das Gebiet des Distrikts Krakau und vom Gebiet des Distrikts Radom

1. die Stadthauptmannschaft Kielce,
2. die Kreishauptmannschaften Busko, Jedrzejow, Kielce und Opatow.

§ 4

Diese Anordnung ist vom 1. Oktober 1944 an anzuwenden.

Krakau, den 10. Oktober 1944.

Regierung des Generalgouvernements
Hauptabteilung Finanzen
Dr. Senkowsky

Anordnung

über die Meldepflicht für den Polizeidienst und für die Stadt- und Landwacht im Generalgouvernement.

Vom 23. Oktober 1944.

Der Führer hat mit Befehl vom 18. Oktober 1944 in allen Gauen des Reiches die Aufstellung von Volksstürmen befohlen Mit Erlaß vom 20. Oktober 1944 hat der Generalgouverneur angeordnet, daß alle deutschen Männer im Alter von 16 bis 60 Jahren neben ihrem Beruf zur Verteidigung der Lebensinteressen des Deutschen Reiches eingesetzt werden. Dieser Einsatz erfolgt im Rahmen der Stadt- und Landwacht. Auf Grund des § 8 der Verordnung über den Polizeidienst und über die Bildung einer Stadt- und Landwacht im Generalgouvernement vom 29. September 1944 (VBlGG. S. 268) ordne ich an:

§ 1

(1) Alle deutschen und deutschstämmigen Männer im Alter von 16 bis 60 Jahren, die nach §§ 1 und 2 der Verordnung über den Polizeidienst und über die Bildung einer Stadt- und Landwacht im Generalgouvernement vom 29. September 1944 (VBlGG. S. 268) polizeidienstpflichtig sind, haben sich sofort, spätestens innerhalb einer Woche nach Veröffentlichung dieser Anordnung, bei der nächsten deutschen Polizeidienststelle persönlich zu melden. Diese gibt die Meldung an die für den Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt des

Polizeidienstpflichtigen im Generalgouvernement zuständige Kreispolizeibehörde weiter.

(2) Bei der Meldung ist ein amtlicher Lichtbildausweis und eine vom Arbeitgeber des Polizeidienstpflichtigen ausgestellte Bescheinigung über die Beschäftigung und über die tägliche Arbeitszeit mitzubringen. Die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehenden Polizeidienstpflichtigen haben ihre Gewerbegenehmigung oder eine entsprechende Genehmigung mitzubringen.

§ 2

(1) Die persönliche Meldung kann durch eine schriftliche ersetzt werden bei schwerer Erkrankung und bei Behinderung durch kriegs- oder lebenswichtigen anderen Einsatz.

(2) Die schriftliche Meldung muß den Namen, den Vornamen, den Geburtsort und das Geburtsdatum, die Wohnung mit Angabe der Stadt oder Gemeinde, des Dorfes, der Straße und der Hausnummer, die tägliche Arbeitsdauer im Beruf, den militärischen Tauglichkeitsgrad und das Militärverhältnis mit Angabe des letzten Dienstgrades enthalten.

§ 3

Diese Anordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Krakau, den 23. Oktober 1944.

Der Höhere ϟϟ- und Polizeiführer
im Generalgouvernement
Der Staatssekretär für das Sicherheitswesen
Koppe

Herausgegeben von dem Amt für Gesetzgebung in der Regierung des Generalgouvernements, Krakau 20, Regierungsgebäude. Druck: Zeitungsverlag Krakau-Warschau G. m. b. H., Krakau, Poststraße 1. Erscheinungsweise: Nach Bedarf. Bezugspreis: Halbjährlich 12 — Zloty (6 — RM.) einschließlich Versandkosten. Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet, und zwar beträgt der Preis je Blatt —,20 Zloty (—,10 RM.). Bezieher im Generalgouvernement können den Bezugspreis auf das Postscheckkonto Warschau Nr. 400, Bezieher im Deutschen Reich auf das Postscheckkonto Berlin Nr. 41 800 einzahlen. Auslieferung: Für das Generalgouvernement und für das Deutsche Reich durch die Auslieferungsstelle für das Verordnungsblatt, Krakau 1, Postschließfach 110. Geschäftsräume der Auslieferungsstelle für das Verordnungsblatt: Krakau, Universitätsstraße 16. Zitierweise: VBlGG (früher: Verordnungsblatt GGP. I/II).